



Konkurse - Faillites - Fallimenti

OW

1. **Schuldnerin: B & C Gastro GmbH**, Bahnhofplatz 1, 6060 Sarnen
2. **Konkurseröffnung:** 19.05.2011
3. **Verfahren:** summarisch
4. **Eingabefrist für Forderungen:** 23.01.2012
5. **Bemerkungen:** Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind bis zum 3. Januar 2012 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen. Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichneten Konkursamt anzumelden. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209). Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.
Auflage Inventar
Das Inventar liegt den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung beim Obergericht des Kantons Obwalden anhängig zu machen, andernfalls das Inventar als anerkannt betrachtet wird.
Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Konkursitin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 3. Januar 2012 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Antrag auf Verzicht bzgl. Eigentumsansprache; Offerte zur Abtretung gemäss Art. 260 SchKG

Anlässlich der Inventur hat die Konkursverwaltung das sich im Bahnhofrestaurant in Sarnen befindliche Gastro-Inventar vorsorglich ins Konkursinventar aufgenommen.

Die jetzige Betreiberin des Lokals, die Doymaz GmbH, machte jedoch an diesem Gastro-Inventar (Konkursinventar-Positionen Nr. 02 bis 07 und 09 bis 32) ihr Eigentum geltend. Diese Eigentumsansprache der Doymaz GmbH wurde gemäss Art. 225 SchKG im Konkursinventar vorgemerkt.

Die der Konkursverwaltung vorliegenden Unterlagen reichen unseres Erachtens jedoch nicht aus, um im Sinne von Art. 242 Abs. 3 SchKG das Eigentum der Konkursitin am Gastro-Inventar durchzusetzen. Wir erachten das Prozessrisiko als zu hoch und stellen daher folgenden

Antrag:

Die Konkursverwaltung verzichtet auf die Geltendmachung des Eigentums am vorerwähnten Gastro-Inventar.

Zirkularbeschluss der Gläubiger

Der Antrag ist angenommen, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 3. Januar 2012 beim Konkursamt Obwalden schriftlich Einspruch erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Recht der Gläubiger

Für den Fall, dass die Mehrheit der Gläubiger dem Antrag der Konkursverwaltung zustimmt, hat jeder Gläubiger das Recht, die Abtretung der genannten Eigentumsansprache zur Geltendmachung gegen die Doymaz GmbH zu verlangen.

Dieses Recht zur Geltendmachung wird hiermit zur Abtretung angeboten.

Allfällige Begehren um Abtretung sind schriftlich bis zum 3. Januar 2012 bei der Konkursverwaltung zu stellen. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, ist verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Konkursamt Obwalden
6060 Sarnen

00725063

